

**Friedhofsgebührensatzung
der Ortsgemeinde Rimsberg
vom
14. Jan. 1999**

Der Ortsgemeinderat von Rimsberg hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) vom 31.01.1994 (GVBl. S. 153), in der derzeit geltenden Fassung und der §§ 16, 18 Abs. 3, 32, 33 Abs. 1 und 38 Kommunalabgabengesetz (KAG) vom 20.06.1995 (GVBl. S. 175) zuletzt geändert am 12.02.1997 (GVBl. S. 39) und des § 29 der Friedhofssatzung der Ortsgemeinde Rimsberg vom 21.01.1991 in der derzeit geltenden Fassung in der Sitzung am 26.11.1998 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1
Allgemeines**

Für die Benutzung der Einrichtung des Friedhofswesens und ihrer Anlagen werden Benutzungsgebühren erhoben. Die Gebührensätze ergeben sich aus der Anlage zu dieser Satzung.

**§ 2
Gebührensschuldner**

Gebührensschuldner sind:

1. bei Erstbestattungen die Personen, die nach bürgerlichem Recht die Bestattungskosten zu tragen haben und der Antragsteller,
2. bei Umbettungen und Wiederbestattungen der Antragsteller.

**§ 3
Entstehung der Ansprüche und Fälligkeit**

1. Die Gebührensschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Leistungen nach der Friedhofssatzung, bei antragsabhängigen Leistungen mit der Antragstellung.
2. Die Gebühren werden innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.


**§ 4
Inkrafttreten**

1. Diese Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
2. Gleichzeitig treten die Gebührensatzungen nebst Änderungssatzungen vom 23.11.1962, 05.01.1981 und 21.01.1991 außer Kraft.

Ausgefertigt:
55765 Rimsberg,
14. Jan. 1999



Ortsgemeinde Rimsberg


Schmitt
Ortsbürgermeister

**Anlage zur Friedhofsgebührensatzung
der Ortsgemeinde Rimsberg**

vom

14. Jan. 1999

I. Reihengrabstätten

- | | |
|---|-----------|
| 1. Überlassung einer Reihengrabstätte an Berechtigte nach § 2 Abs. 2 der Friedhofssatzung für Verstorbene | |
| a) bis zum vollendeten 5. Lebensjahr | 75,00 DM |
| b) vom vollendeten 5. Lebensjahr | 150,00 DM |
| 2. Überlassung einer Urnenreihengrabstätte an Berechtigte nach Nr. 1 | 75,00 DM |

II. Ausheben und Schließen der Gräber

Soweit die Gräber wie bisher schon im Wege der Nachbarschaftshilfe ausgehoben und verfüllt werden, verbleibt es bei dieser Regelung. Sofern die Grabherstellung durch ein Unternehmen erfolgt, sind die tatsächlichen Kosten von den Angehörigen zu tragen.

III. Ausgraben und Umbetten von Leichen und Aschen

Das Ausgraben und Umbetten von Leichen wird durch gewerbliche Unternehmen vorgenommen. Die hierbei entstehenden Kosten sind von den Gebührenschuldern als Auslagen zu ersetzen.

IV. Grabeinfassungen

Für Grabeinfassungen, die durch den Friedhofsträger zur Verfügung gestellt werden, sind die Kosten von den Gebührenschuldern als Auslagen zu ersetzen.